

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07.05.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36] und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung amdie folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 03.12.2020 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Gebiet der Stadt Lauchhammer liegt im Einzugsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“, dessen gesetzliches Pflichtmitglied die Stadt Lauchhammer ist. Die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung obliegt gemäß § 79 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dem Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Lauchhammer erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung entstehenden begrenzten Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Lauchhammer, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für welches sie zu erheben ist.
- (3) Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der am 1. Januar des Jahres, dem Zeitpunkt der Entstehung der Umlage, Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt Lauchhammer ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Umlageschuldners ein, so ist der bisherige Umlageschuldner bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt ist, umlagepflichtig. Der Wechsel in der Person ist der Stadt Lauchhammer anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Umlageschuldner der Stadt Lauchhammer den Wechsel nicht an, haften beide als Gesamtschuldner.
- (5) Die Umlageschuldner haben sämtliche für die Errechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Stadt Lauchhammer die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.

§ 4 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage sind die Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 in Quadratmetern und die Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zum im Absatz 2 genannten Zeitpunkt zugeordnet ist.
- (2) Maßgeblich für die Beitragserhebung im Beitragsjahr sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Absatz 1 Satz 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.
- (3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem Vorteilsgebietstyp zuzuordnen (§ 5). Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für diese Flächen gelten die Beitragsbemessungsfaktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp.“

§ 5 Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt pro Hektar Grundstücksfläche und Kalenderjahr:

Vorteilsgebietstyp 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche
für die Nutzungsartengruppen:

Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch,
Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonders funktionaler Prägung, Straßen- und
Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken
Beitragsbemessungsfaktor: 2,0
25,34 €,

Vorteilsgebietstyp 2 - Landwirtschaft

für die Nutzungsartengruppen:
Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
Beitragsbemessungsfaktor: 1,0
12,67 € und

Vorteilsgebietstyp 3 - Waldflächen

für die Nutzungsartengruppen: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer
Beitragsbemessungsfaktor: 0,5
6,34 €.“

**§ 6
Verwaltungskosten**

Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten betragen je Umlageschuldner gemäß § 3 und Kalenderjahr 2,72 €.

**§ 7
Fälligkeit**

Die Umlage und die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

**§ 8
Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in dieser Satzung Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt der jeweilige Begriff für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 03.12.2020, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom ... Dezember 2021 außer Kraft.

Lauchhammer, den _____

Buhr
Bürgermeister